



# **S A T Z U N G**

**des Turn- und Sportvereins 1886**

**Kirchhain e.V.**

**in der Fassung vom 27.01.1995,  
geändert durch die am 26.02.1996, am 22.02.2002,  
am 14.02.2014 und am 23.02.2018  
beschlossenen Nachträge**

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportvereins 1886**

### **Kirchhain e.V.**

- nachstehend TSV oder Verein genannt -

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1886 Kirchhain e.V."  
Der Sitz des Vereins ist Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchhain unter der Nr. 134 eingetragen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des TSV gegen seine Mitglieder ist Kirchhain.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.. Die Vereinsabteilungen gehören den zuständigen Landesfachverbänden an. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und die der betreffenden Fachverbände an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der TSV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der TSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel, die dem TSV zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Vereinswappen und -nadel**

- (1) Der TSV führt die Farben "Rot-Schwarz" und als Abzeichen das aktuelle Wappen der Stadt Kirchhain mit dem Text "TSV" auf dem oberen Schildrand.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- (3) Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder sind
  - a) Erwachsene Personen (ab 18. Lebensjahr),
  - b) Jugendliche (14 - 17 Jahre),
  - c) Kinder (bis 13 Jahre),
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Minderjährige (Kinder und Jugendliche) bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist mittels Vordruck zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des TSV an.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den TSV. Der Beitrag und alle vom Verein beschlossenen Leistungen sind - außer im Todesfall - noch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.  
Gegenstände des Vereinsvermögens, die sich im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Besitz des Mitgliedes befinden, sind zurückzugeben.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem TSV ausgeschlossen werden, wenn
  - a) dem Zweck oder Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet wird,
  - b) gegen die Vereinssatzung in grober Weise verstoßen wird,
  - c) ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht zahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnungen nicht erfüllt werden.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen.  
Der Einspruch muss vom Vorstand zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken und das Stimmrecht auszuüben.  
Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (2) Solange ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Alle Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben. Über deren Höhe hat die Abteilungsversammlung zu beschließen.
- (3) Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung erhoben werden.
- (4) Über den Erlass, die Ermäßigung und Stundung von Beiträgen entscheidet im Einzelfall der Abteilungsvorstand, in generellen Fällen der Gesamtvorstand.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand),
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Schatzmeister,
  - d) dem 2. Schatzmeister,
  - e) dem 1. Schriftführer,
  - f) dem 2. Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, der 1. Schatzmeister und der 1. Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Vorstandsmitglieder, d.h. Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 12 Abs. 1 Vereinssatzung) und der Abteilungsvorstände (§ 18 Abs. 2, 3 Vereinssatzung) können für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreien Betrags erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 16 Vereinssatzung).

## **§ 13 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)**

Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12) und folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Pressewart,
- b) dem Jugendleiter (Beisitzer für Jugendfragen),
- c) den Abteilungsleitern,
- d) bis zu fünf Beisitzern.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Führung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung,
  - b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
  - e) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
  - f) Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen im Einzelfall,
  - g) Aufstellung von Richtlinien für Ehrungen,
  - h) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) Bericht an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung über die Entscheidungen des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, wobei der 1. Vorsitzende oder einer der beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sein müssen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des die Versammlung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzungen ist vom Schriftführer bzw. einem Vertreter oder Beauftragten ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für
  - a) die Aufstellung von Richtlinien der Vereinsführung und die Regelung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
  - c) die Schlichtung von Streitfällen zwischen Organen, Ausschüssen und Abteilungsleitern sowie Abteilungsleitern und Mitgliedern bzw. Mitgliedern untereinander,
  - d) die Genehmigung von Maßnahmen des Vorstandes und der Abteilungen mit finanziellen Auswirkungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Vorstandes und der Abteilungen hinausgehen. Dies gilt auch für Darlehensaufnahmen und die Belastung von Grundstücken.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die des die Versammlung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen ist.

## § 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und ist nach Ende des Geschäftsjahres binnen drei Monaten einzuberufen.  
Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch eine Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger.  
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten darüber hinaus eine schriftliche Einladung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder in gleicher Form und mit gleicher Einberufungsfrist einzuberufen, wenn mindestens 5% der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
  - a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - c) Kurzberichte der Abteilungen
  - d) Bericht des Schatzmeisters
  - e) Entlastung des Schatzmeisters
  - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - g) Neuwahl des Vorstandes, des Pressewartes und der Beisitzer einschließlich Jugendleiter (*alle zwei Jahre*)
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfern (*einmalige Wiederwahl ist möglich*)
  - i) Veranstaltungskalender
  - j) Ehrung verdienter Mitglieder (*alle zwei Jahre*)
  - k) Anträge
  - l) Verschiedenes, Aussprache
  - m) Schlusswort
- (6) Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem der zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von diesen benannten Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Abstimmungen und Wahlen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, erfolgen durch Handaufheben. Bei mehreren Kandidaten muss geheim abgestimmt werden.  
Wahlen durch Zuruf sind zugelassen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (10) Über die in Versammlungen gefassten Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist vom Schriftführer oder seinem Vertreter ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer, etwaiger Ausschüsse und der Abteilungen entgegen.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr und nimmt Wahlen und Ehrungen im wechselweisen Turnus von zwei Jahren vor.
- (12) Für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gelten die gleichen Erfordernisse wie für Satzungsänderungen.
- (13) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.  
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen. Sie haben außerdem das Recht, die Kassen der Abteilungen zu prüfen.  
Den Kassenprüfern sind auf Verlangen alle Belege vorzulegen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.  
Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die verausgabten Gelder dem Zweck und den Interessen des Vereins entsprechen.

## **§ 18 Abteilungen**

- (1) Für die im TSV betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungen wählen in einer Abteilungsversammlung, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durchzuführen ist, den Abteilungsvorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Abteilungsvorstand muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassierer (bei Führen einer Abteilungskasse) bestehen.
- (4) Zu wählen sind zwei Kassenprüfer, die die Abteilungskasse prüfen und der ordentlichen Abteilungsversammlung berichten.
- (5) Die Abteilungen dürfen Ausgaben nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel tätigen. Zur Aufnahme von Krediten sind sie im Rahmen von § 15 (1) Buchstabe d) berechtigt.
- (6) Die Abteilungen stellen am Anfang des Jahres oder am Anfang der Spielrunde die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zusammen und teilen diese dem geschäftsführenden Vorstand mit.
- (7) Die Buchführung hat nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, d.h. Differenzierung der Einnahmen und Ausgaben nach folgenden Bereichen: Ideeller Tätigkeitsbereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, Wirtschaftlicher Bereich.  
Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle für die Erstellung der Steuererklärungen notwendigen Unterlagen und Angaben in den vom Vorstand vorgegebenen Fristen zu übergeben. Für Versäumnisse haften die Abteilungsleitungen selbst. Damit hat der geschäftsführende Vorstand gleichzeitig die Möglichkeit, die erforderliche Kontrollfunktion auszuüben.  
Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Abteilungsvorstände über eingehende Steuerbescheide so rechtzeitig zu informieren, dass eine Einspruchsmöglichkeit über den Gesamtvorstand möglich ist.
- (8) Der Abteilungsleiter vertritt den Verein in allen sport- und spieltechnischen Angelegenheiten seiner Abteilung.  
Bei kostenwirksamen Verträgen, Vereinbarungen und sonstigen Verpflichtungen ist der geschäftsführende Vorstand zu beteiligen.
- (9) Über die Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlungen und des Abteilungsvorstandes sind Protokolle zu führen, die dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben sind.
- (10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen. Sie sind rechtzeitig dazu einzuladen und können Anträge stellen.
- (11) Über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und Umlagen kann die Abteilungsversammlung beschließen (§ 9 Abs. 2 und 3).
- (12) Die Abteilungsmitglieder können Richtlinien für die Führung und Regelung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Abteilungen beschließen. Die Richtlinien müssen in Einklang mit der Satzung des TSV stehen und sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 19 Jugendarbeit**

Die Abteilungen haben dafür zu sorgen, dass genügend Übungsleiter und Betreuer für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

## **§ 20 Ehrung von Mitgliedern**

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.  
Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel und für 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.
- (2) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird auf § 5 Abs. 3 dieser Satzung hingewiesen.  
Ehrenmitglieder sind von der laufenden Beitragszahlung befreit.

## **§ 21 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Kirchhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27.01.1995 beschlossen worden. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung und alle darauf bezüglichen Beschlüsse außer Kraft gesetzt.

Kirchhain, den 30.01.1995

Helmut Buskies  
1.Vorsitzender

Rainer Moll  
2. Vorsitzender

### Anmerkung:

1. I. Nachtrag (Änderung von § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3),  
beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 26.02.1996.
2. II. Nachtrag (Änderung von § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2,  
§ 16. Abs. 6),  
beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 22.02.2002.
3. III. Nachtrag (Änderung von § 4 Abs. 1),  
beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14.02.2014.
4. IV. Nachtrag (Änderung von § 12 Abs. 1, Satz 2, 3 und § 16 Abs. 2),  
beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 23.02.2018.